

Reglement

Für die Benützung von Räumlichkeiten der Kirchgemeinde St. Peter, Zürich

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die der Kirchgemeinde St. Peter gehörenden Räumlichkeiten dienen in erster Linie kirchlichen und kulturellen Anlässen und gemeindeeigenen Veranstaltungen. Für Veranstaltungen mit rein kommerziellem Zweck oder öffentlichem politischem Charakter dürfen die Räumlichkeiten nicht benutzt werden.

1.2. Schriftliche Gesuche um Überlassung von Räumlichkeiten sind an die Kirchenpflege zu richten (Formulare können beim Sigristen angefordert werden). Der Sigrist nimmt provisorische Reservationen telefonisch entgegen (Andrea-Christian Saxer, 01 211 25 88, von 8:00 bis 9:00 sowie von 17:00 bis 18:00 Uhr).

1.3. Der Veranstalter hat für die Übernahme und die Rückgabe der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Die Übernahme bzw. Rückgabe der Räumlichkeiten ist vorgängig mit dem Sigristen abzusprechen.

1.4. Die Gebühren werden nach der Veranstaltung, zusammen mit den Kosten für den Zeitaufwand des Sigristen, in Rechnung gestellt. Die Kirchenpflege kann die Gebühren in besonderen Fällen erhöhen, reduzieren oder ganz erlassen. Bei Absagen weniger als drei Wochen vor dem vereinbarten Termin wird die Grundgebühr in Rechnung gestellt.

1.5. Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen, die Mitwirkende oder Besucher verursachen, haftet in jedem Fall der Veranstalter.

1.6. Die von der Feuerpolizei auferlegte Beschränkung der Besucherzahl muss strikte befolgt werden (siehe Raumangebot). Die Fluchtwege sind freizuhalten. Der Veranstalter ist für die Zutrittskontrolle verantwortlich.

1.7. Für die Überwachung der Garderobe hat der Veranstalter zu sorgen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung.

1.8. Auf der St.-Peter-Hofstatt ist das Parkieren oder Stehenlassen von Motorfahrzeugen jeder Art verboten. Falls aus irgendeinem Grund das Stehenlassen von Fahrzeugen unumgänglich wäre, muss bei der Stadtpolizei, Hauptwache Urania, um eine Tagesbewilligung nachgesucht werden.

1.9. Den Weisungen des Sigristen oder seiner Stellvertretung ist Folge zu leisten.

2. Besondere Bestimmungen bei Konzerten in der Kirche

2.1. Schriftliche Gesuche zur Überlassung der Kirche sind mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin an die Kirchenpflege zu richten.

2.2. Im Dezember, an Samstagen, in der Passionswoche, an der Petersfahrt und am Freitag vor dem Sechseläuten und dem Knabenschiessen können keine Konzerte aufgeführt werden.

2.3. Die Entscheidungsbefugnis über die Orgel in der Kirche steht einzig der Organistin zu.

2.4. Das Hantieren mit feuergefährlichen Stoffen ist verboten. In der Kirche ist das Rauchen nicht erlaubt.

2.5. Beim An- und Abtransport von Materialien ist grösste Rücksicht auf die Anwohner der St.-Peter-Hofstatt zu nehmen. Die Konzerte sind um 22 Uhr zu beenden. Material jeder Art, das bis 23 Uhr nicht abtransportiert werden kann, muss am nächsten Morgen zwischen 7 und 8 Uhr abgeholt werden.

2.6. Rollis, wenn sie schnell bewegt werden, verursachen auf den Pflastersteinen unzumutbaren Lärm; sie sind nicht zu verwenden oder dürfen nur langsam und lautarm bewegt werden.

2.7. CDs dürfen nur in der Pause und nur in der Kirche, nicht auf dem Platz davor verkauft werden.

2.8. Der Einsatz von Verstärkern ist nicht erlaubt. Für Ausnahmefälle ist die schriftliche Erlaubnis der Kirchenpflege einzuholen. Die Vermieterin wird die Lautstärke an den Proben kontrollieren und für das Konzert verbindliche Weisungen erteilen.

2.9. Nach dem Konzert muss durch den Veranstalter die Sitzordnung nach dem Bestuhlungsplan wieder hergestellt werden.

2.10. Es ist ausdrücklich untersagt, den in der Kirche befindlichen Flügel in eigener Regie zu verschieben. Allenfalls nötige Umtransporte des Instruments bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Sigristen. Die dadurch verursachten Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

2.11. Wird eine Eintrittsgebühr erhoben, so sind der Vermieterin 14 Tage vor dem Anlass sechs Freikarten für gute Plätze zur Verfügung zu stellen.

2.12. Aufzeichnungen der Veranstaltung für spätere Wiedergaben bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung.

Zürich, August 2002